

Vorlage Nr. 15/1263

öffentlich

Datum: 18.10.2022
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Stenz

Schulausschuss	07.11.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	08.11.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/1263 dargestellt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der

- ProKlin Service GmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 37.600 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 7.084 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o.g. Inklusionsbetrieb insgesamt 4 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- DOMUS gGmbH
- LVR-Klinik Köln

sowie über ein Sicherungsvorhaben von bestehenden Arbeitsplätzen in folgendem Inklusionsbetrieb gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- Lotus Works GmbH (ehem. Dharma Works GmbH)

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 80.000 €, ein Darlehen in Höhe von 13.600 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 4 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen sowie 3 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX gesichert.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1263

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite	5
2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt	Seite	6
3. Gründungen von Inklusionsbetrieben	Seite	7
3.1. Inklusionsabteilung in der ProKlin Service GmbH	Seite	7
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben sowie der Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben		
4.1. DOMUS gGmbH	Seite	10
4.2. LVR-Klinik Köln	Seite	11
4.3. Lotus Works GmbH (ehem. Dharma Works GmbH)	Seite	12
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung von Inklusionsbetrieben umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
ProKLin Service GmbH	Köln	Inklusionsabteilung Speisenversorgungsassistenz	4	37.600
Beschlussvorschlag gesamt			4	37.600

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2022	2023	2024	2025	2026
Arbeitsplätze	4	4	4	4	4
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	1.680	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	5.404	33.072	33.733	34.408	35.096
Zuschüsse gesamt in €	7.084	43.152	43.813	44.488	45.176

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 155 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.529 Arbeitsplätzen, davon 1.897 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	15/837
TH Köln	Köln	Hochschule	7	15/841
Teamwerk gGmbH i.G.	Grevenbroich	Garten- und Landschaftspflege	3	15/913
Vinzentinerinnen Köln GmbH	Köln	Inklusionsabteilung unterstützende Dienste in der Pflege sowie pflegenaher Dienstleistungen	3	15/913
Carpe diem GBS mbH	Aachen, Düren, Hellenthal	Inklusionsabteilungen Hauswirtschaft	6	15/1074
ProKlin Service GmbH	Köln	Inklusionsabteilung Speiserversorgungsassistenz	4	15/1263
Bewilligungen im Jahr 2022 gesamt			33	

2.3. Stand der Bewilligungen durch das LVR-Inklusionsamt

Tabelle 4: Stand der Erweiterungen durch das LVR-Inklusionsamt im Jahr 2022

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Zuschuss in €
Perspektive Lebenshilfe gGmbH Köln	Köln	Gastronomie	4	80.000
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetrieb gGmbH	Hürth	Garten-/ Landschaftsbau	1	20.000
Diakonie Michaelshoven Soziale Hilfen gGmbH	Köln	Inklusionsabteilung Einzelhandel, "second-hand"-Kaufhäuser	2	34.800
Gute Hoffnung mittendrin gGmbH	Oberhausen	Gastronomie, Grünpflege und Reinigung sowie Hausmeisterei	4	60.000
Genesis GmbH	Solingen	Gemeinschaftsverpflegung	(8)	(80.000)
DOMUS gGmbH	Kleve	Gebäudepflege, Gebäudesanierung sowie Garten- und Landschaftspflege	1	20.000
LVR-Klinik Köln	Köln	Inklusionsabteilung Verteilerküche	3	60.000
Lotus Works GmbH	Köln	Vertrieb von Zubehör für Yoga, Meditation und Entspannung	(3)	(14.000)
Bewilligungen im Jahr 2022 gesamt			11 + (11)	274.800 € + (94.000 €)

3. Neugründung von Inklusionsbetrieben

3.1 ProKlin Service GmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die ProKlin Service GmbH mit Sitz in Köln ist ein Tochterunternehmen der St. Marien Hospital GmbH und dem Unternehmensverbund der Stiftung der Cellitinnen zur heiligen Maria zugehörig. Die Servicegesellschaft erbringt vorwiegend Dienstleistungen in den sekundären Leistungsbereichen von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. Im Zuge der integrativen Arbeitnehmerüberlassung, in Kooperation mit dem Inklusionsunternehmen ProjektRouter GmbH, konnten bereits zwei Mitarbeiter*innen der Zielgruppe im Aufgabenbereich der Speisenversorgungsassistenz erfolgreich eingesetzt werden. Mit Gründung einer Inklusionsabteilung im St. Vinzenz-Hospital soll diesen Personen ein Arbeitsvertrag bei der ProKlin Service GmbH angeboten und insgesamt vier Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX geschaffen werden. Das Unternehmen beantragt einen Investitionszuschuss von 37.600 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die ProKlin Service GmbH

Die ProKlin Service GmbH wurde im Jahr 2000 als 100%-ige Tochtergesellschaft der St. Marien Hospital GmbH gegründet und ist dem Unternehmensnetzwerk der Stiftung der Cellitinnen zur heiligen Maria angeschlossen. Das Unternehmen beschäftigt derzeit ca. 650 Mitarbeitende und bietet vorwiegend verbundenen Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen Dienstleistungen in den Bereichen Gebäude- und Unterhaltsreinigung, Bettenaufbereitung, Waren- und Patiententransport, Entsorgungsdienste, Wahlleistungsdienste sowie Menüerfassung und deren Verteilung. Die Geschäftsführung wird durch Herrn Stefan Dombert und Frau Lilly Bungart wahrgenommen. Mit Ausweitung der Dienstleistungen im Bereich der Speisenversorgungsassistenz auf den Stationen der Einrichtung des St. Vinzenz-Hospitals und dem damit steigenden Personalbedarf beabsichtigt ProKlin Service GmbH den Aufbau einer Inklusionsabteilung mit insgesamt vier Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die ProKlin Service GmbH erbringt wochentags im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages die Speisenversorgungsassistenz auf insgesamt 12 Stationen des St. Vinzenz-Hospitals. Entsprechende Serviceerbringung soll im Weiteren auf das Wochenende ausgeweitet werden. Die Mitarbeitenden in der Inklusionsabteilung übernehmen angeleitete Helfertätigkeiten wie die Aktualisierung der Patientendaten, die digitale Erfassung und Anpassung von Essenswünschen, die Verteilung der Mahlzeiten, die Bestellung von Stationsbedarfen sowie die Organisation und Pflege der Stationsküche. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Tarifvertrag des Gebäudereinigerhandwerks. Die Anleitung und arbeitsbegleitende Betreuung erfolgt durch die ebenfalls für die Inklusionsabteilung verantwortliche Leiterin der Speiseversorgung im St. Vinzenz-Hospital sowie durch Inklusionscoaches in Kooperation mit der ProjektRouter gGmbH.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages der ProKlin Service GmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 05.08.2022 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der ProKlin Service GmbH ist zu sagen, dass im Jahr 2021 ein auskömmlicher Jahresüberschuss erwirtschaftet werden konnte. Auch bei Betrachtung der Kostenstellenauswertung der Speiseversorgungsassistenz im St. Vinzenz-Hospital, in der die Inklusionsabteilung errichtet werden soll, zeigt sich, dass ein befriedigender Deckungsbeitrag im Jahr 2021 erzielt werden konnte. Die Daten des Jahres 2022 weisen darauf hin, dass sich der Trend fortsetzt.

Zur Kapital- und Vermögensstruktur der ProKlin Service GmbH ist anzumerken, dass das Unternehmen über eine vergleichsweise geringe Eigenkapitalausstattung verfügt. Allerdings konnte die Eigenkapitalquote gegenüber dem Vorjahr deutlich gesteigert werden und auch die Unterdeckung des langfristigen Vermögens in Bezug auf das langfristige Kapital hat sich verbessert. (...)

Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der ProKlin Service GmbH ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht zufriedenstellend zu beurteilen. Bei Betrachtung der betriebswirtschaftlichen Lage des Konzerns, der Hospitalvereinigung St. Marien GmbH zeigt sich ein positives Bild hinsichtlich des Vermögens und der liquiden Mittel. (...)

Es ist insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung in der Inklusionsabteilung auszugehen. Die Schaffung der zusätzlichen Arbeitsplätze korreliert mit dem bestehenden Personalbedarf in der Speiseversorgungsassistenz.

Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 05.08.2022).

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung der Inklusionsabteilung werden für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen von 47.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für I-Pads und Software für die elektronische Menüfassung (17 T €) sowie Ausstattungen für Sozialraum (15 T €), Umkleide (10 T €) und Arbeitsplätze (5 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 37.600 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 9.400 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 29 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	11/2022	2023	2024	2025	2026
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto) in €	18.013	110.238	112.443	114.692	116.986
Zuschuss § 217 SGB IX in €	1.680	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	5.404	33.072	33.733	34.408	35.096
Zuschüsse Gesamt in €	7.084	43.152	43.813	44.488	45.176

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung in der ProKlin Service GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 37.600 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 7.084 € für das Jahr 2022 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben sowie der Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen in Inklusionsbetrieben

4.1 Domus gGmbH

Die Domus gGmbH wurde im Jahr 2010 von der Lebenshilfe Kleve gGmbH – Leben und Wohnen gegründet und erbringt seither handwerkliche Dienstleistungen in der Gebäudepflege und -sanierung. In 2015 und 2016 wurde das Leistungsangebot um die Produktion und den Verkauf von Holzmöbeln (Gartenmöbelkollektionen) bzw. um das Geschäftsfeld der Garten- und Landschaftspflege ergänzt. Nach Umsetzung von Erweiterungsvorhaben in den Jahren 2018 und 2021 beschäftigt das Inklusionsunternehmen derzeit 18 Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, davon 9 Personen der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX. Geschäftsführer ist Herr Stephan R. Brockschmidt.

Aufgrund des weiterhin steigenden Auftragsvolumens und Ausschöpfens der vorhandenen Personalkapazitäten, insbesondere im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus, plant die Domus gGmbH den Aufbau einer weiteren Arbeitskolonne. Nachdem Mitte des Jahres bereits ein Facharbeiter gewonnen werden konnte, beantragt der Inklusionsbetrieb nun die Erweiterung um einen Arbeitsplatz für einen Mitarbeitenden der Zielgruppe. Die Beschäftigung ist als Helfer in Vollzeit vorgesehen, die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an den Branchentarifvertrag des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Die psychosoziale arbeitsbegleitende Betreuung wird durch eine beim Gesellschafter beschäftigte Sozialarbeiterin sichergestellt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Aussichten positiv sind, dass die Domus gGmbH weiterhin am Markt bestehen kann und auch ggf. temporär auftretende krisenhafte Ereignisse bewältigen kann. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können, so dass eine Förderung des Vorhabens empfohlen werden kann“ (FAF gGmbH vom 22.07.2022).

Im Rahmen der Erweiterung macht die Domus gGmbH Investitionskosten von 29.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen Radlader (20 T €), einen Aufsitzfrontmäher (4 T €) sowie Maschinen und Geräte für den Garten- und Landschaftsbau (5 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 20.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 69 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 9.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der Domus gGmbH um einen Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe gem. § 215 IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 20.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV. Entsprechend der gewährten Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Beginns kann eine Förderung ab dem 08.08.2022 erfolgen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie

der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2 LVR-Klinik Köln

Die LVR-Klinik Köln, welche sich in alleiniger Trägerschaft des Landschaftsverbands Rheinland befindet, ist eine Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie und zugleich Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität zu Köln. Mit insgesamt 428 Betten und 144 tagesklinischen Plätzen stellt sie die psychiatrische Versorgung von jährlich etwa 10.000 Patientinnen und Patienten sicher. Neben dem Hauptstandort in Köln-Merheim befinden sich Standorte in Köln-Mülheim, Bilderstöckchen, Chorweiler und Porz. Seit Fertigstellung des Neubaus der Verteilerküche in Köln-Merheim im April 2016 und einhergehender Einrichtung einer Inklusionsabteilung, mit zunächst 12 Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe, wird die Speiseversorgung des Klinikums in Kooperation mit der LVR-Klinik Bonn selbst erbracht. Speisen werden in der LVR-Klinik Bonn zubereitet und in Großgebinden in die Verteilerküche geliefert. In der dort angesiedelten Inklusionsabteilung erfolgt die Portionierung und Auslieferung der täglich rd. 2000 Mahlzeiten sowie der Betrieb der Spülküche. Insgesamt umfasst die Inklusionsabteilung derzeit 40 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wovon, nach Bewilligung des Erweiterungsvorhabens 2017, 14 Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe vorgehalten werden.

Im Weiteren soll neben der täglichen Belieferung einer neuen Wahlleistungsstation mit Speisen in Gebinden, insbesondere die Speiseversorgung der Forensischen Klinik in Köln Porz übernommen werden. Bislang erfolgte dies durch Direktbelieferung der LVR-Klinik Bonn. Mit Umstellung wird die Versorgung aller Dependancen der LVR-Klinik Köln von der Verteilerküche sichergestellt. Im Zuge dessen wird die Erweiterung der Inklusionsabteilung um drei Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe beantragt. Der Einsatz ist vorwiegend im Bereich der Küchenhilfen vorgesehen. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Beschäftigten werden nach TVöD zuzüglich betrieblicher Zusatzversorgung entlohnt. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den entsprechend qualifizierten Sozialdienst der LVR-Klinik Köln wahrgenommen. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Es ist festzuhalten, dass sich die LVR-Klinik mit der Umstellung der Verpflegungssystematik auf eine Verteilerküche und Zulieferung der Speisen aus der Zentralküche der LVR-Klinik Bonn, die im „cook and chill“-Verfahren produziert, den branchentypischen Herausforderungen gestellt hat und eine branchenähnliche Kostenstruktur aufweist. (...) Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der gestiegenen Verpflegungszahlen die Rentabilität der Abteilung gesteigert werden kann und dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderungen langfristig gesichert werden können. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Vorhabens empfohlen“ (FAF gGmbH vom 07.09.2022).

Im Rahmen der Erweiterung macht die LVR-Klinik Köln Investitionskosten von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Speiseverteilssystem für Großgebäude bzw. 3 Speisewagen (54 T €) sowie elektrische Ziehhilfen (21 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der

Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Aufgrund der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug können bei der Abrechnung die Brutto-Werte berücksichtigt werden. Auf die Absicherung des Zuschusses wird entsprechend dem üblichen Verfahren bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes verzichtet. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

Die Erweiterung der LVR-Klinik Köln um drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3 Lotus Works gGmbH

Die Dharma Druck- und Vertriebs GmbH bzw. seit 2020 firmierend unter Dharma Works GmbH wurde im Jahr 1994 als Tochterunternehmen des Nyingma Zentrum Deutschland e. V. gegründet und vertrieb unter dem Markennamen „Lotus Design“ Sport- und Freizeitartikel, wobei das Warensortiment insbesondere auf Zubehör für Yoga-Training, Meditation und Entspannung spezialisiert war. Eine Anerkennung als Inklusionsbetrieb mit insgesamt sechs Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX erfolgte im Jahr 2015. Die Anfangsjahre der Coronapandemie 2020 und 2021 wirkten sich zunächst positiv auf die Geschäftsentwicklung aus, so dass Nachfrage und Umsatzentwicklung wesentlich gesteigert werden konnten. Investitionsmaßnahmen und zusätzlicher Personalbedarf sorgten im Weiteren jedoch zu Kapitalabflüssen, die letztlich in 2022, bei einem gleichzeitigen Einbruch der Nachfrage auf ein Niveau, das noch unter dem vor der Coronakrise lag, zur Zahlungsunfähigkeit führte. Über das Vermögen der Gesellschaft wurde daraufhin im Juni ein vorläufiges Insolvenzverfahren eröffnet.

Im Rahmen einer übertragenen Sanierung (Asset Deal) und einer konzeptionellen Restrukturierung konnte die Gründung einer Nachfolgegesellschaft, der Lotus Works GmbH, realisiert werden. Die strategische Neuausrichtung sieht neben einer angepassten Kostenstruktur, eine Fokussierung auf Premiumprodukte im Yoga- und Meditationsbedarf vor. Unterstützend ist darüber hinaus eine Umsetzung neuer Vertriebs- und Marketingstrategien vorgesehen. Geschäftsführende Gesellschafter sind Herr Michael Hansen sowie Herr Christoph Bangert, welche zuvor in der Dharma Works GmbH, u.a. auch als Geschäftsführer, tätig waren. Im Zuge des Erwerbs der Betriebs- und Vermögensgegenstände sollen insbesondere auch die Arbeitsplätze der derzeit drei beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeitenden erhalten bleiben. Die Lotus Works GmbH beantragt daher die Übertragung der Anerkennung als Inklusionsbetrieb, die Gewährung von laufenden Personalkostenzuschüssen gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV für drei Arbeitsplätze sowie ein Darlehen zur Sicherung der Arbeitsplätze und Stützung des Gesamtfinanzierungsbedarfes. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

„(...) Es liegt eine nachvollziehbare Fortführungsprognose vor, die von Umsätzen unter denen der Jahre bis 2019, reduzierten Kosten, einem Zahlungsgleichgewicht in 2022 und moderaten Überschüssen in 2023 ausgeht. (...) Im Rahmen der vorgelegten Gewinn- und Verlustplanung für den Betrachtungszeitraum können auch bei sehr moderaten Umsatzvolumina positive Ergebnisse ausgewiesen werden, das Eigenkapital wird damit weiter gestärkt und die hieraus resultierende Liquidität ermöglicht die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit.

Zusammenfassend ist die dargestellte Sanierung und Neuausrichtung des Unternehmens u.E. erfolversprechend, die vorgelegten Planungsrechnungen sind nachvollziehbar und plausibel und die Neuausrichtung des Unternehmens erscheint angesichts der Markt- und Wettbewerbsbedingungen notwendig und zielführend. Unter Berücksichtigung der genannten Stärken und Schwächen des Unternehmens sowie der Chancen und Risiken des Marktes ist eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze der Mitarbeitenden der Zielgruppe des § 215 SGB IX zu erwarten. Eine Förderung des Vorhabens wird daher empfohlen“ (FAF gGmbH vom 19.09.2022).

Im Rahmen der Übernahme und Neuausrichtung macht die Lotus Works GmbH einen Kapitalbedarf von 120.000 € geltend, welcher zu 40.000 € aus Eigenmitteln und zu 80.000 € aus Fremdmitteln (u.a. Darlehen und Verfügungsrahmen bei einem Kreditinstitut) gedeckt wird. Gegenstand der Darlehensbeantragung beim LVR-Inklusionsamt sind die Übernahmekosten für das Anlagevermögen der Dharma Works GmbH in Höhe von 17.000 €, welche im Rahmen des Asset Deals an die Insolvenzverwaltung zu zahlen sind. Darin enthalten sind Kosten für eine Palettschwerlast-Regalanlage, eine Elektrohubeameise, ein Fahrzeug sowie Büro- und Arbeitsplatzausstattungen. Um die Liquidität sowie die Handlungsfähigkeit in der Umstrukturierungsphase zu unterstützen, kann für diese Ausgaben gem. §§ 215 ff. SGB IX ein Darlehen in Höhe von 13.600 € gewährt werden, dies entspricht 80 % der geltend gemachten Gesamtausgaben. Der verbleibende Betrag in Höhe von 3.400 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Das Darlehen wird zinslos gewährt, ist bis zum 31.12.2024 tilgungsfrei und wird ab dem 01.01.2025 linear mit monatlich 800 € getilgt.

Die Anerkennung der Lotus Works GmbH als Inklusionsunternehmen mit drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst ein Darlehen in Höhe von 13.600 € sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

In Vertretung

D r. S c h w a r z

Anlage zur Vorlage Nr. 15/1263:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.